

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 32, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6483
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Beleggel.)
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3167

Inhalt:

Vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gemeinden und ihren Arbeitern durch allgemeine Arbeitsordnungen. — Maßregelungen städtischer Arbeiter. — Wie sieht es mit der Arbeiterpolitik der Städte Elberfeld und Barmen? — Aus den Betrieben der Berliner J. C. G. A. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Versammlungskalender. — Anzeigen. — Verbandsteil. — Zusammenstellung der Resultate von der Urabstimmung mit den Delegiertenwahlen.

Vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gemeinden und ihren Arbeitern durch allgemeine Arbeitsordnungen.

II. Arbeitszeit und Lohn.

Die meisten Städte haben den Arbeitstag auf 10 Stunden im allgemeinen eingeschränkt. Sie vermeiden aber in der Arbeitsordnung eine generelle Bindung auf eine bestimmte Arbeitszeit, verweisen vielmehr lediglich auf die von den einzelnen Verwaltungen aufgestellten Arbeitspläne. Andere begnügen sich mit einer allgemeinen Anordnung in der Arbeitsordnung (Marslruhe „je nach Schwere der Arbeit 9-11 Stunden“; Heidelberg „im allgemeinen 10 Stunden“; Dresden „in der Regel 10 Stunden“; Mainz „es kann ein längerer Arbeitstag wie 10 Stunden vereinbart werden“).

Auf eine bestimmte Arbeitszeit beschränken sich in der Arbeitsordnung:

- | | |
|---|---|
| Erfahrung: 10 Stunden. | } mit einigen bestimmten Ausnahmen ohne Ausnahmen |
| München: 9 $\frac{1}{2}$ Stunden. Winterarbeit im Freien 9 Stunden, Schichtwechselarbeit 8 Stunden. | |
| Mühlhausen i. G.: 9 $\frac{1}{2}$ Tagstunden, 8 Nachtstunden. | |
| Ludwigshafen: 9 Stunden, Schichtwechselarbeiten 8 Stunden | |

Einen kürzeren Arbeitstag als 10 Stunden führen übrigens durch eine bloß für die Verwaltungsstellen geltende Anordnung ein: Köln 9 $\frac{1}{2}$ Stunden (mit bestimmten Ausnahmen), Schwaberg 9 Stunden (Ausnahmen schlechtweg zulässig).

In besonders dringlichen oder Ausnahmefällen, über deren Vorliegen der nächste Vorgesetzte zunächst entscheidet, sind die Arbeiter zur Ableistung von Überstunden verpflichtet. Diese werden im Stundenlohn bezahlt mit einem Zuschlag, den die einzelnen Arbeitsordnungen verschieden bemessen. Einzelne Arbeitsordnungen vergüten die erste oder die zwei ersten Überstunden nicht. Den größten Lohnzuschlag — 50 Proz. des Stundenlohnes für jede Überstunde — bezahlt Mühlhausen i. G., während eine Reihe größerer Städte 50 Proz. bloß für Überstundenarbeiten an Sonntagen oder des Nachts vergüten und für die gewöhnliche Überstundenarbeit bloß einen Lohnzuschlag von 33 $\frac{1}{3}$ Proz. oder 25 Proz. gewähren. Die übrigen Städte zahlen verschiedene, aber geringere Lohnzuschläge. Zu erwähnen ist noch, daß Kammern und Ludwigshafen für eine dritte Kategorie der Überstundenarbeiten, die an den hohen Festtagen, einen höheren Zuschlag (100 Proz.) zahlen.

Eine Nebenbedingung über die absoluten Lohnzahlen zu geben, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit und würde den gewählten Raum bedeutend übersteigen. Hier soll bloß das Wissenswerte über die Festsetzung des Lohnes gesagt werden.

Die Festsetzung des Lohnes überlassen bloß wenige Arbeitsordnungen völlig „freier Vereinbarung“. Die anderen bestimmen teils, daß die Löhne nicht hinter den Durchschnittslöhnen für Tagelohnarbeiter zurückbleiben, wie dieselben für die Krankenversicherung festgesetzt werden, teils übertragen sie die Lohnfestsetzung höheren Dienststellen. Die meisten Städte stellen jedoch die von ihnen bezahlten Löhne in Lohnstufen zusammen, d. h. in allgemeinen, gewöhnlich durch Gemeindebeschluß festgesetzten Tabellen, aus denen die einzelnen Arbeiterkategorien und die diesen bezahlten Löhne sowie die Perioden und Höhe der Lohnsteigerung hervorgehen. Die meisten Arbeitsordnungen machen diese letzteren von dem Erreichen einer gewissen Zahl von Dienstjahren abhängig, aber so, daß die Arbeiter keinen klagbaren Anspruch auf Lohnsteigerung erhalten. Nur zwei Arbeitsordnungen lösen die Lohnsteigerungen ausdrücklich von den Dienstjahren und stellen sie ins Belieben der Verwaltung. Umgekehrt geben vereinzelte Städte (Straßburg, Ludwigshafen, vielleicht auch München) den Arbeitern einen Rechtsanspruch auf die vorgesehene Lohnsteigerung. Diese in sozialer Hinsicht gewiß anzuerkennende Vorschrift geht weiter wie die meisten Beamtengehalte und -Statuten, die dem Angestellten bloß eine Anwartschaft auf Beförderungserhöhungen gewähren. Doch wird mit Recht hervorgehoben, daß die Beamtenverhältnisse nicht zum Vergleich herangezogen werden können, da sie auch sonst nicht das Vorbild der Arbeiterstatuten gewesen sind, und daß das nötige Korrelat zu dem Rechtsanspruch auf Lohnsteigerungen die bis ins hohe Dienstalter bestehenden kurzen Kündigungsfristen sind.

Auch Städte, die nicht über Lohnstufen verfügen, erreichen eine Lohnsteigerung dadurch, daß sie nach einer bestimmten Anzahl von Jahren den Arbeitern Gratifikationen gewähren, deren Höhe mit der Zahl der Jahre steigt (Marslruhe 80—150 Mk., Dresden 30—50 Mk., Magdeburg 10—50 Mk.).

Hervorzuheben sind noch einige Besonderheiten bezüglich der Lohngewährung.

Einige Städte (Düsseldorf, Frankfurt, Mühlhausen i. G.) legen unversehrten Arbeitern, die noch nicht 30 Jahre alt sind, einen Teil des verdienten Lohnes (35-50 Pf. täglich) auf der städtischen Sparkasse an. Liefern aber das Sparkassenbuch nur unter gewissen Bedingungen (Heirat usw.) aus. Ähnlich macht es Marslruhe mit den Alterszulagen. Umgekehrt zahlt Straßburg verheirateten Arbeitern 5 Proz. Lohn mehr, als gleichwertigen unversehrten; wenn mehrere Kinder vorhanden sind, gewähren Frankfurt und Straßburg nach Zahl der Kinder abgestufte Zulagen.

Einzelne Städte geben nach 25jähriger Dienstzeit eine Jubiläumsgabe, die gewöhnlich in einer Zahlung von 100 Mk. gekleidet wird, in einer Stadt (Ludwigshafen) in einem dauernden Zuschlag von 10 Proz. des Arbeitslohnes besteht.

In der Arbeitsordnung bestimmen einige Städte Gehalts- und Entfernungszulagen für besonders gefährliche oder in Entfernung von der Stadt auszuführende Arbeiten. Besonders weit geht in dieser Beziehung Frankfurt, dessen Lohnstabelle I verschiedene Lohnarten kennt (für Verbeiratete, für unversehrte, für gefährliche Arbeiten, für dauernd außerhalb Frankfurts an billigen Orten beschäftigte Arbeiter).

Alfordilöhne finden sich noch ziemlich häufig. Aus 8 Arbeitsordnungen ging hervor, daß auch sie neben den Tage- und Stundenlöhnen vorkommen.

Zweit nicht Jahres- oder Monatslöhne ausgemacht sind, wird der Lohn in der Regel wöchentlich ausbezahlt, und zwar selten am Samstag, besonders häufig am Freitag. Akkordarbeiter, denen nicht jede Woche eine Abrechnung gestellt werden kann, erhalten bei den Lohnzahlungen die neben den Akkordlöhnen ausgemachten Tageslöhne als Abschlag.

Die meisten Arbeitsordnungen lassen Lohnabzüge, und zwar außer denen für die Kranken- und Invalidenversicherung noch für Strafzinsen und Schadenersatzforderungen zu. Vielfach wird zur leichteren Realisation der letzteren dem Arbeiter durch Lohnabzüge sofort nach dem Diensteintritt eine Kaution einbehalten. Die Arbeitsordnungen, die Altersversorgungskassen kennen, lassen auch die Einbehaltung der Beiträge zu diesen zu.

III. Besondere Fürsorge für die Arbeiter.

Die Arbeitsordnungen kennen eine solche in Form der Gewährung von Erholungsurlaub, der Lohnfortzahlung während der Arbeitsverhinderung in gewissen Fällen und der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Weitans die größte Zahl der Städte (?) auch diejenigen, die keine Arbeitsordnung haben, üben in der angegebenen Weise die Fürsorge für ihre Arbeiter aus.

Erholungsurlaub gewähren die Städte ihren Arbeitern meistens erst nach längerer Dienstzeit (gewöhnlich 3 oder 5 Jahren). Aber auch dann ist der Urlaub meist so kurz bemessen, daß von einer wirklichen Erholung wohl kaum die Rede sein kann. So gewähren von den 30 Arbeitsordnungen, die durchgesehen wurden, bloß 13 einem mindestens einwöchigen Urlaub, davon 3 nach 3, nach 5, 4 nach 10 und 1 nach 15 Jahren.

In der Regel hängt die Gewährung von Urlaub von der Verwaltung ab, einen Rechtsanspruch geben bloß 4 Arbeitsordnungen.

In weiterer Ausführung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Städte folgende Fälle der Lohnbegrenzung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung ausgebildet:

Bei Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten und in anderen dringenden Verhinderungsfällen machen die meisten Arbeitsordnungen den Anspruch auf Lohn von der Einholung von Urlaub abhängig, dessen Erteilung im Belieben der Verwaltung steht. Einzelne Arbeitsordnungen beschränken den Anspruch auf eine gewisse Zeit (2 bis 4 Tage). In keiner Stadt wird diese Lohnbegrenzung von einem bestimmten Dienstalter abhängig gemacht.

Zu militärischen Friedensübungen einberufenen Arbeitern zahlen die meisten Städte den Lohn nach Abzug der reichsrechtlichen Unterhaltungen 14 Tage weiter, jedoch mit 4 Ausnahmen, nur verheirateten Arbeitern oder doch Ernährern einer Familie. Diese Leistung ist aber von dem Eintritt der ständigen Verdäufung oder häufiger von einer einjährigen Dauer des Dienstverhältnisses (auch zwei- bis fünfjährige kommt vor) abhängig gemacht. Teilt sich die Friedensübung über 14 Tage aus, so fällt gewöhnlich der Lohnbezug fort oder ermäßigt sich doch auf einen Teilbetrag.

In Krankheitsfällen gewährt die Mehrzahl der Städte ihren Arbeitern Lohn oder Prorata des Lohns unter Abzug der Krankenkassenleistungen. Nur gering ist dagegen die Zahl der Städte, die einen Zuschuß zu den Krankenkassenleistungen (meist die Hälfte des Lohns) leisten. Diese besondere Krankenunterstützung wird in der Regel 3 Monate oder 26 Wochen lang gezahlt, allerdings erst nach 1-3-jähriger Dienstzeit. Einige Städte machen die Zahlung der Krankenunterstützung nicht von einem bestimmten oder doch nur von einem kurzen Dienstalter abhängig, zahlen sie dann aber höchstens für 6 Wochen. Uebrigens werden Unterschiede in der Höhe und in der Dauer der Krankenunterstützung gemacht, je nachdem, ob der Arbeiter eine Familie zu unterstützen hat, ob er zu Hause oder im Krankenhause behandelt wird, ob er einen Unfall erlitten hat, und wie lange er im städtischen Dienste beschäftigt ist.

Während der Arbeitslosigkeit an Wochenfeiertagen, die allerdings nicht von § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffen wird, zahlen verschiedene Städte den Lohn weiter. Am allgemeinen machen sie diese Lohnfortzahlung nicht von einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses abhängig.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter ist auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten geregelt. Während die Anwartschaft in der Mehrzahl der Städte ohne weiteres nach meist 10-jähriger Dienstzeit entsteht, kaufen sich besonders in den bayrischen Städten die Arbeiter durch wöchentliche Beiträge in eine Altersversorgungskasse ein. Mit Recht ist über die letztere Einrichtung eine abfällige Kritik geäußert worden.

Die Anwartschaft, die in verschiedenen Städten auch schon vor 10 Jahren entsteht, wenn die Invaliderität auf den Dienst zurückzuführen ist, gibt in den meisten Städten kein klares Recht auf

Ruhehohn. Bloß die Bestimmungen dreier Städte räumen dem Arbeiter ein solches ein. Sie ist nach dem Vorbilde der Beamtenpensionsgesetze geordnet. Der Ruhehohn beträgt nach 10 Jahren $\frac{1}{100}$ (25 Proz.) des Durchschnittseinkommens (vereinzelt auch bis 45 Proz.) und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ (auch 1 Proz. oder 1,5 Proz.), bis er $\frac{1}{2}$ erreicht (auch 60-70 Proz. und 85 Proz.). Hervorzuheben ist hier die Bestimmung des Straßburger Altersversorgungstatuts, wonach ein Arbeiter, dessen Ehefrau lebt, mehr Ruhehohn erhält als ein unverheirateter, und jedes unverheiratete Kind zur Erhöhung der Rente beiträgt.

Das Witwenlohn wird aus dem Ruhegehalt des Mannes, d. h. mit Berücksichtigung der Steigerung desselben, oder nach dem letzten Jahreseinkommen des Ehemanns berechnet. Ähnlich das Witwenlohn. Beim Tode des Arbeiters werden außerdem von verschiedenen Städten die Hinterbliebenen zeitweise verdoppelt oder ein Sterbegeld bezahlt, das dem Dienstseinkommen des Mannes für 2 Wochen bis 3 Monate gleichkommt.

Viele Städte rechnen die reichsrechtlichen Rentenbezüge vom Ruhegehalt ab. Da aber dadurch oft der Ruhehohnanspruch illusorisch wird, ziehen andere Städte bloß die halbe Rente ab; wieder ein Teil setzt ein absolutes Minimum, das die Summe von Ruhegehalt und Rente erreichen muß, während einige bestimmen, daß diese Summe den 7-fachen Grundbetrag der Rente nicht übersteigen soll.

Maßregelungen städtischer Arbeiter

sind nichts Neues, und gerade unsere Organisation hat unter der Maßregelungswut der diversen städtischen Behörden ganz außerordentlich zu leiden. Die fünfjährige königliche Haupt- und Residenzstadt Dresden jedoch zeigt augenscheinlich nach dem traurigen Ruhm, in brutalen Maßregelungen das höchste zu leisten. Wenn irgendwo das Wort des Professorensprekators, „die deutschen Arbeiter haben das Koalitionsrecht, aber wenn sie davon Gebrauch machen, werden sie bestraft“, angebracht ist, so nirgends beher als in Dresden. Das ist durchaus nicht zu viel gesagt. Ist doch wiederholt schon ganz unverblümt von maßgebenden Persönlichkeiten ausgesprochen worden, daß die städtischen Arbeiter eigentlich gar kein Recht haben, sich zu organisieren. Ein kürzlich, bei den Beratungen der noch immer nicht zur Auszahlung gekommenen Feuerungszulage, sagte der Stadt- und Landtagsabgeordnete Dr. Vogel wörtlich: „... wir aber wünschen und verlangen ausdrücklich, daß sich die städtischen Arbeiter von allen Gewerkschaften und Koalitionen fernhalten.“ Das ist deutlich. Es darf daher nicht verwundern, wenn Maßregelungen erfolgen, wie sie nachstehend geschildert werden.

Der Fall 1 ereignete sich beim Tiefbauamt. Es ist dies bekanntlich derjenige Betrieb, wo man auf die Arbeiterorganisation besonders schlecht zu sprechen ist. Wie in allen übrigen Betrieben, wollten auch die Arbeiter des Tiefbauamtes zwecks Beratung einer Petition eine Versprechung abhalten.

Sie ließen sich deshalb Einladungszettel folgenden Inhaltes anfertigen:

Tiefbauarbeiter aller Inspektionen! Freitag, den 21. Juni, abends gleich nach Feierabend, im großen Saale des Volkshauses äußerlich wichtige

Betriebs-Versprechung.

Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Petition.

Kollegen! Erhöht alle! Die Tagesordnung ist für jeden von großer Wichtigkeit. Der Einberufer.

Dies wörtlich der Text der Einladungszettel. Zu ihrem gläubigen Genuß ahnten die Arbeiter nicht, daß dieser Text höchst aufreizend sei, ja fast an Hochverrat gerann! Dem Bauarbeiter Braunerreuther auf der Schladtböfinsel gebührt der Ruhm, das Gefährliche dieser Zettel rechtzeitig erkannt und die Stadt vor drohendem Unheil behutet zu haben.

Und das geschah also.

Sollten diese Zettel ihren Zweck erfüllen, so müßten sie selbstverständlich auch verteilt werden. Diese Tätigkeit ist in Dresden schon immer mit Lebensgefahr verbunden gewesen. Auch im städtischen „Schladtböfinsel“, altes Bauarbeiter Braunerreuther als Jar reuter, hatte ein Arbeiter das Wagnis unternommen, in aller Morgenfrühe solche stadtsgefährlichen Zettel in der Pantale auszuliegen. Der frühere Tagesstande wegen war in dieser Stunde noch niemand amwesend. Ungetroffen konnte die Verteilung vor sich gehen. Doch leider verstand sich ein elender Demagog unter den Arbeitern;

eiligst überbrachte er einen solchen Zettel dem Schlachthofregenten. Bald hatte man auch den Verteiler der Zettel beim Stragen.

Schleunigst wurde ihm der Prozeß gemacht und „eröffnet“, durch die Verteilung der Zettel habe er seine Mitarbeiter (die zur Zeit der Verteilung gar nicht mal da waren!) belästigt und Aufwiegerei verübt. Für ein solches Verbrechen gäbe es nur eine Strafe, sofortige Entlassung.

Der also Bestrafte hatte für dieses Urteil kein rechtes Verständnis. Er ging hin und schrieb an den obersten Leiter des Tiefbauamtes, den Herrn königlichen Oberbaurat Klette, einen Brief. Darin ersuchte er um eine ordentliche Untersuchung der Vorgänge unter Hinzuziehung seiner Person sowie um Zurücknahme der nach seiner Meinung ungerechten Entlassung.

Nach einigen Tagen erhielt er folgenden Bescheid:

„Auf Ihr Ersuchen vom 21. d. M. werden Sie hiermit beschieden, daß es nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen bei Ihrer Entlassung zu bewenden hat.

Tiefbauamt. (gez.) Klette.“

Mit diesem Bescheid konnte sich der Entlassene durchaus nicht zufrieden geben, zumal ihm nichts bekannt war, wo und wie und bei wem man „Erörterungen“ angestellt habe. Er glaubte einfach nicht daran und wandte sich nunmehr an den Oberbürgermeister Dr. Weutter.

Bei dem bekannten Int.resse, das der Herr Oberbürgermeister für seine Arbeiter an den Tag legt, hoffte er ganz bestimmt, er werde nun gehört werden.

Nachstehender Bescheid beehrte ihn eines anderen:

„Auf Ihr an den Herrn Oberbürgermeister gerichtetes Schreiben vom 3. Juli 1907, worin Sie um Wiedereinstellung als Arbeiter beim Tiefbauamt nachsuchen, wird Ihnen eröffnet, daß nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen kein Grund vorliegt, die ausgesprochene Entlassung zurückzunehmen. Es ist festzustellen gewesen, daß Sie Ihre Mitarbeiter belästigt und in deren Kreise agitiert haben, ein Verhalten, welches im Interesse des Dienstes nicht geduldet werden kann.

Der Rat zu Dresden. (gez.) Leopold.“

Also auch hier spricht der Rat schlankweg von „angestellten Erörterungen“. Wir bezweifeln, daß man solche angestellt hat! Höchstens hat man den Kaufhüter Braunerreuther gefragt, was los sei. Eine solche Befragung können wir nun und nimmer als „Erörterungen“ ansehen. Wir berichten darunter, daß man Kläger und Beklagten zu gleicher Zeit vernimmt. Das ist nicht geschehen. Man soll sich deshalb nicht wundern, wenn die Redensart: „angestellte Erörterungen“, als eine Phrase bezeichnet wird.

Ohne dem Beschuldigten irgendwie Gelegenheit zu geben, sich seinen Anklagern gegenüber verteidigen zu können, setzt man ihn, einzig und allein auf die Meldung eines Vorgesetzten, auf die Strafe. Jedem Mörder oder Mörder gibt man einen Verteidiger und verbietet in seiner Gegenwart etwaige Zeugen. Einem Arbeiter aber, der die Ehre hatte, bei der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für 37 Pf. pro Stunde arbeiten zu dürfen, und der es wagte, eine an sich nicht verbotene Handlung auszuüben, dem wird dies nicht zugestanden. Das ist schlimmer als zur Zeit der Kammergerichte. Damals wurde der Angeklagte wenigstens seinen Richtern gegenübergestellt. Heute macht man nicht soviel Illusionen. Auf schriftlichem Wege wird der Prozeß geführt. Und damit es schneller geht, bedient man sich der Schreibmaschine. Da kann es schon vorkommen, daß die „Eröffnungen“ sich gleichen wie ein Ei dem anderen, und störrisch veranlagte Menschen können vermuten, diese Bescheide seien vorrätig vorhanden.

Warum in aller Welt scheint man sich bei einer willkürlichen Untersuchung? Warum nennt man dem Beschuldigten nicht die sich belästigt fühlenden Mitarbeiter? Weil diese nur in der Phantasia anderer Personen existieren!

Und sollte man wirklich einen „belästigten“ Mitarbeiter namhaft machen können, dann würde es sich zeigen, daß die sich belästigt fühlenden recht zweifelbaste Existenzen sein müßten und daß auf die Aussagen notorischer Denunzianten und Alkoholiker hin einem ehrlichen und tüchtigen Arbeiter die Existenz genommen würde.

Die zweite Maßregelung ereignete sich bei den Wasserwerken. Als Entlassungsgrund hat man hier eine angebliche Arbeitsverweigerung vorgeschickt. In Wahrheit handelt es sich jedoch darum, einen organisierten Arbeiter auf seine Art los zu werden! Der Entlassene wurde als Kohlenfahrer

beschäftigt. Nebenbei bemerkt, der Kohlenfahrer ist sozusagen das Madchen für alles; er ist das Aschenbrödel des Betriebes. Worin bestand denn nun die angebliche Arbeitsverweigerung? Während einer Nachtschicht, als der Entlassene Kohlen zu fahren hatte, wird ihm von einem Heizer anbefohlen, Messerohre abzufahren. Zwei Herren auf einmal kann aber auch ein Kohlenfahrer nicht dienen, weshalb er erwiderte: „da wird wohl eine Arbeit liegen bleiben müssen“. Der Heizer gab sich anscheinend damit zufrieden, denn er sagte: „Dann lehren wir eben morgen Kohle.“

Der Entlassene war nun nicht wenig erstaunt, als ihm zwei Tage später der Betriebsleiter „eröffnet“, wegen Arbeitsverweigerung sei ihm gekündigt worden. Der so unangenehm Uebertrachte wollte die Sache aufklären, er wurde jedoch an den Betriebsamt verwiesen. Von hier erhält er den satzungsbekanntem Bescheid, „daß es nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen bei der Entlassung zu verbleiben habe“. Das war freilich ganz und gar nicht nach dem Sinn des Entlassenen. Auch er wandte sich an den Oberbürgermeister. Schon nach drei Tagen erhält er wiederum den Bescheid:

„Auf Ihr an den Herrn Oberbürgermeister gerichtetes Ersuchen wird Ihnen eröffnet, daß es bei der Entlassung zu verbleiben hat.

Betriebsamt der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. (gez.) Wahl.“

Da hört doch wirklich alles auf! Wie kommt das Betriebsamt dazu, diese Eingabe zu beantworten? Sie war doch an den Oberbürgermeister gerichtet! Offenbar ist diese Eingabe gar nicht dem Oberbürgermeister vorgelegt worden. Hier hat man ganz einfach, ohne irgendwie die Angelegenheit einer Untersuchung zu würdigen, einen Mann, welcher sechs Jahre bei dem Betrieb beschäftigt war, auf die Strafe gesetzt. So sieht die so berühmte gesicherte Existenz der Arbeiter im allgemeinen und der städtischen Arbeiter im besonderen aus.

Da prahlt man mit den großartigen Wohltaten und Fürsorgeeinrichtungen, wenn aber ein Arbeiter bald die vorgeschriebene Verdienstzeit durchgeloftet hat, um in den Genuß dieser schönen Dinge zu gelangen, da wird er hinausgeworfen!

Angesichts solcher Entlassungen soll man sich nicht wundern, wenn der Verdacht rege wird, man wolle systematisch verhindern, daß allzu viele Arbeiter in den Genuß der „Wohltaten“ treten.

Will sich die Stadtverwaltung von diesem Verdacht reinigen, so möge sie Vorkehrungen treffen, welche derartige aufsehenerregende Maßregelungen unmöglich machen. Diese Maßregelungen sind geboren aus dem Geist, der auch den „berühmten“ Belästigungsparagraphen — den § 17 der Allgemeinen Arbeiterordnung — schuf. Sie geben ein Bild, wie „loyal“ man diesen Paragraphen zu handhaben gedenkt!

Um einem weiteren Vorkommnis wollen wir das näher illustrieren. Durch die Verteilung der Handzettel hat nach den Dekretionen des Rates der Gemahregelung im Fall 1 seine Mitarbeiter „belästigt“ und in ihrem Kreise agitiert. Dieses Verhalten kann im Interesse des Dienstes nicht geduldet werden. Das Bergelien ist so schwer, daß es nur mit der härtesten Strafe, sofortige Entlassung, gesühnt werden kann. Zur selben Zeit, wenn auch in einem anderen, im 3. Bezirk, kündigt ein Polier, Tomisch in der Name dieses Braven, die Arbeiter seiner Kolonne „Zucht-hausbrüder“, „Verbrecher“ und ideut sich nicht, einem Hausverwalter gegenüber zu sagen, seine Kolonne bestehe aus lauter entlassenen Sträflingen. Einzelne Arbeiter bezeichnet er Gendarmen gegenüber als ganz rote Sozialdemokraten, und nebenbei verübt er noch andere Lebenswürdigkeiten. Was meint man da wohl, welche Strafe den „gebildeten“ Vorgesetzten traf? Nun, bis jetzt hat man noch nichts gehört, daß auch er einen der belästigten, mit der Schreibmaschine hergestellten Bescheide, „daß es nach dem angestellten Erörterungen usw. usw.“ erhalten hätte. Nichts ist ihm bis jetzt passiert! So „unparteiisch“ wird der belästigte § 17 gehandhabt.

Alles das sind Schwarzmadernassuren, wie sie der selbige König Stamm nicht besser leisten konnte. Einer Stadtverwaltung jedoch gereichen derartige Praktiken, geboren aus blinder Wut gegenüber den gewertigkeitsfähigen Bestreunngen der Arbeiter, durchaus nicht zur Ehre! Sie sind ihrer unwürdig!

Aber leider scheint man in Dresden jedes Gefühl für das Beschämende solchen Verhaltens verloren zu haben.

Im höchsten Maße zu bedauern ist es, daß auf Grund feiger und niederrichtiger Denunziation offene, ehrliche Arbeiter um

ihre Existenz gebracht werden können. Und was für jämmerliche Subjekte sind diese Demunzianten! Es sind Leute, die dienstlich nichts, in der Vertikung von Maßstab aber unübertreffliches leisten können. Ihrer Unfähigkeit zu einer guten Arbeitsleistung sich bewußt, sind sie bemüht, durch gemeine Demunziation und niederträchtige Verleumdung ihre Position zu behaupten. Und solchen Leuten schenkt eine Stadtverwaltung Gehör!

Dieses Demunzianten- und Verleumdungsgeflüster auszurotten, wird es noch manchen Kampf kosten. Er muß aber durchgefodten werden. Hierzu ist die Hilfe jedes anständigen ehrlichen städtischen Arbeiters unbedingt notwendig. Können wir, daß dies die Arbeiter einsehen.

Wie steht es mit der Arbeiterpolitik der Städte Eberfeld und Barmen!

Die Städte Eberfeld und Barmen sind wirtschaftlich ungetrennt, sie wachsen merklich immer mehr ineinander. In dieser Erkenntnis bildeten vor kurzem beide Städte einen gemeinschaftlichen Ausschuß, dem u. a. auch die beiderseitigen Arbeiterangelegenheiten zur Beratung überwiesen wurden. Tant des bestehenden Wahlrechtes zu den Stadtverordnetenversammlungen beider Städte ist die Arbeiterchaft in beiden Körperchaften so gut wie ohne Vertretung. Man ist hübsch unter sich, also auch in dem vorgenannten Ausschuß. Was derselbe sonst leisten mag, soll hier nicht untersucht werden. Aber hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Betrieben beider Städte scheint er sich glücklich in eine Sackgasse verannt zu haben. Ein allgemein geltender Lohnstarif wurde gefaßt, allgemein bekannt ist er jedoch nicht. Nur in einzelnen Betrieben Eberfelds ist er zum Ausbhang gekommen. Ob man sich seiner schämt? Am 5. Juni d. J. sollte er in Kraft treten. So war vereinbart. Am 1. Juni teilt der Stadtbauinspektor von Barmen dem Ausschußvorsitzenden der städtischen Arbeiter mit, daß die Eingaben der nachstehenden Arbeiter, die unterdessen eingebracht wurden, wohlwollend geprüft würden und die Angelegenheit in die Hände des Herrn Polizeordnenen Schwartner gelegt sei. Wie reimt sich das zusammen? Können wir, daß das letztere der Fall ist, denn der vereinbarte Lohnstarif kann als ein willkürlicher Fortschritt nicht bezeichnet werden. Nichtsdestoweniger wollen wir etwas näher darauf eingehen, zunächst in seiner Anwendung auf die Eberfelder städtischen Betriebe.

In Eberfeld scheint man seiner Pflicht mit der Schaffung des neuen Lohnstarifs genügt zu haben. Im Juli des vorigen Jahres machten die Gasarbeiter eine Eingabe um Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Am 29. September erließen denn auch ein von dem Polizeordnenen Herrn Pfeiffinger gesandeter Aufschlag, wonach einige Verbesserungen an den Lohnverhältnissen vorgenommen u wurden. Die Löhne wurden damals um ein geringes erhöht, mit der Wirkung, daß von 180 Mann 55 eine Lohnzulage von 10 Pf. pro Tag, 23 eine solche von 20 Pf. und 5 eine solche von 30 Pf. erhielten, währenddem 106 Mann überhaupt ganz leer ausgingen. Man bedenke! Bei einer allgemeinen Lohnüberhöhung bekommen nur 41 Proz. der Arbeiter etwas ab, die anderen haben das Nachsehen. Welcher Privatnutzstriebe würde eine solche Lohnregelung vornehmen? Lieber gleich gar keine. Die Arbeiter wandten sich Ende Oktober v. J. an die Stadtverordneten, um einen ihren Wünschen entgegenkommenden Lohnstarif zu erhalten. Im Februar d. J. schloßen sich dem Vorgeben der Gasarbeiter die Arbeiter des Elektrizitätswerkes an. Die Stadtverwaltung sah sich veranlaßt, ihre Lohnbestimmungen einer Aenderung zu unterwerfen, wozu die Verhandlungen der beiden Städte Handbabe bot. Wir lassen diese neuen Bestimmungen hier folgen:

Lohnstarif.

Ab 5. Juni 1907 werden folgende Tagelöhne gewährt:

1. Obermaschinen, Vorarbeiter des Gaswerks, Feinmechaniker, Obermonteure 4,50 Mk. bis 5,50 Mk.
2. gelehrte Handwerker, Maschinen, Schaltbrettwärter, wenn gelehrte Handwerker, Eisenarbeiter des Gaswerks 4,00 Mk. bis 4,80 Mk.
3. Heizer, Sulfsmonteur, Sulfschaltbrettwärter, Sulfsmaschinen 1,00 Mk. bis 4,50 Mk.
4. Sulfseizer, Maschinenpuffer, Schmierer, Generatorenreiniger, Molsleider, Zuschläger, Rotorwärter, Wasserstoffgasarbeiter, Zähler, Aufnehmer, Vorarbeiter beim Eisenbau, Zellenbau, Viehhof und Schlachthof 3,50 Mk. bis 4,20 Mk.
5. Sofarbeiter, Heizer bei Zentralheizungen, Reinigungs-, Petriels- und Lagerarbeiter des Zellenamts, Sulfarbeiter bei der Stadtgarnterei, Schlacht- und Viehhof, Abfuhrarbeiter, Fuhrer und Sulfarbeiter in den gewerblichen Betrieben 3,30 Mk. bis 4,00 Mk.
6. Jugendliche und nicht mehr vollkräftige alte Arbeiter 2,00 Mk. bis 3,30 Mk.

Vorstehende Löhne steigen jedes Jahr um 10 Pf. mit Ausnahme der Lohnklasse 2, die ebenfalls bis 4,50 Mk. alle Jahre um 10 Pf. steigt, sodann alle 2 Jahre um 10 Pf. Einhalbjahr und darüber werden voll gerechnet, unter einem halben Jahr wird nicht angerechnet.

Zur Lohnklasse 6 besteht keine bestimmte Skala. Bei Sonntagsarbeiten werden für jede normale Schicht 1,00 Mk. Vergütung gewährt.

Ueberstunden von Montags früh bis Sonnabends abends werden mit 20 Proz., Sonntagsarbeiten und unangenehme und schwierige Arbeiten mit 50 Proz. Zuschlag vergütet.

Für das Abwerfen der Mühlen im Afford wird bezahlt: Abwerfen 1,20 Mk., Abfahren bis zur Schmiede 1,80 Mk., weiter 2,20 Mk., Zedentols 3,00 Mk. pro 10 Tonnen.

Welcher Unterschied besteht nun zwischen dem Lohnstarif vom September 1906 und dem hier wiedergegebenen in seiner Anwendung auf die Gasarbeiter? Sehen wir zu:

Lohnstarif vom 29. September 1906:

Eisenarbeiter, Handwerker: Anfangslohn 4,00 Mk., nach einem halben Jahre 4,10 Mk., sodann steigend jedes Jahr um 10 Pf. bis 4,50 Mk., von da ab alle zwei Jahre Steigung um 10 Pf. bis 4,80 Mk.

Mohlenfabrer, Generatorreiniger, Molsleider, Zuschläger, Rotorwärter, Wasserstoffgasarbeiter: Anfangslohn 3,80 Mk., steigend jedes Jahr um 10 Pf. bis zu 4,00 Mk., sodann alle zwei Jahre steigend um 10 Pf. bis zu 4,20 Mk.

Sofarbeiter, Reinigungsarbeiter: Anfangslohn 3,30 Mk., steigend jedes Jahr um 10 Pf. bis 3,80 Mk.

Lohnstarif vom 5. Juni 1907:

Eisenarbeiter, Handwerker: Unverändert.

Mohlenfabrer, Generatorreiniger, Molsleider, Zuschläger, Rotorwärter, Wasserstoffgasarbeiter: Anfangslohn 3,80 Mk., steigend jedes Jahr um 10 Pf. bis zu 4,20 Mk.

Sofarbeiter, Reinigungsarbeiter: Anfangslohn 3,30 Mk., steigend jedes Jahr um 10 Pf. bis zu 4,00 Mk.

Hieraus geht hervor, daß es hinsichtlich der Eisenarbeiter und Handwerker beim alten bleibt. Dabei bedenk man, daß bisher die Eisenarbeiter nach einem halben Jahre 4,30 Mk. erhielten, heute nur noch 4,10 Mk. Also eine direkte Verschlechterung der Lohnverhältnisse! Daß diese Aenderung bereits 1904 vorgenommen wurde und nur die Folgen erst jetzt so kraß zutage treten, ändert an der Sache nichts. Die Stadt Eberfeld muß sich sagen lassen, in der Zeit der Lebensmittelpreuerung den Lohn eines größeren Teiles ihrer Arbeiter herabgesetzt zu haben. Und dabei ist der Lohn noch nicht einmal sonderlich hoch. Wir wollen gar keine Vergleiche mit Berlin, Hamburg usw. anstellen. Wir weisen nur auf Sagen und Merlohn hin, woselbst man 4,40 Mk. und 4,50 Mk. Lohn bezahlt. Der Höchstlohn von 4,80 Mk., der erst nach zehneinhalb Jahren erreicht wird, kann über dieses Verhältnis nicht hinwegtäuschen.

Einzig die Sof- und Reinigungsarbeiter profitieren eine Lohnzulage von 20 Pf. pro Tag, doch sind auch hier noch einige übergangen worden. Sie sind mit den sonstigen ungelerten Arbeitern der anderen Betriebe gleichgestellt: Klasse V 3,30 4,00 Mk. pro Tag. Es ist aber interessant zu erfahren, daß man vereinbarte, bei Zeiten wirtschaftlicher Prosperität den Mindestlohn der Arbeiter in dieser Klasse um 20 Pf. höher zu setzen. Für jeden Steiner der Sache ist es klar, daß man hiermit den Arbeitern keinen Gefallen tun will, sondern daß sich hier die nackte Unternehmerrammer offenbart. Die Lage des Arbeitsmarktes ist es, die dies bedingt. Man hat den Mindestlohn so niedrig wie möglich bemessen - 3,30 Mk. Tagelohn - , um bei niedergebender Konjunktur weniger bezahlen zu können. Also: Ist die gute Geschäftzeit vorüber und die Löhne werden gedrückt, greift die Arbeitslosigkeit um sich und Hunger und Elend machen sich im „Heim“ des Arbeiters mehr denn je breit, dann zahlt die Stadt Eberfeld niedrigere Löhne - sie hat sich schon darauf eingerichtet. Als Schreiber dieses einem höheren Verwaltungsbeamten der Stadt gegenüber das Infotale einer derartigen Handlungsweise betonte und meinte, die Stadt müsse doch ohne Rücksicht auf die Preislage der Ware Arbeitskraft auskömmliche Löhne bezahlen, da hatte derselbe die nur leider allzutreffende Antwort parat: „Ach was, wer ist denn die Stadt in diesem Falle? Doch nur die Fabrikanten und Unternehmer, die die Mäntel der kommunalen Gesetzgebung handhaben!“ Und stets zunächst ihr Interesse im Auge haben, fügen wir hinzu. So haben noch immer die Ritter von Venz die Förderung des „Allgemeinwohls“ verstanden.

Die sonst übliche Lohnüberhöhung am 1. April brachte den Arbeitern des Elektrizitätswerkes eine Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse, es erhielten

4 Arbeiter	30 Pf. Lohnzul. pro Tag,	1,20 Mk.	Aufwand pro Tag
13 "	20 "	"	2,60 "
10 "	10 "	"	1,00 "
10 "	00 "	"	0,00 "

Der Aufwand für die ganze Schicht beträgt also 4,80 Mk., macht im Jahr, demselben 320 Schichten zugrunde gelegt, 1472 Mk., ein ganz gewaltiger Betrag! Die Arbeiter glaubten nun, bei Schaffung des neuen Lohn tariffs besser bedacht zu werden. Was brachte er ihnen? Hier ist es:

Von den länger als ein Jahr Beschäftigten erhielten Lohnzulage:

1 Arbeiter	50 Pf. pro Tag,	0,50 Mk. Aufwand pro Tag		
1	30	0,30	"	"
3	20	0,60	"	"
2	10	0,20	"	"
22	00	0,00	"	"

Gesamtaufwand pro Tag 1,60 Mk.

Außerdem erhielten die ersten Maschinisten eine Funktionszulage von durchschnittlich 1,15 Mk. die Woche. Es ergibt sich nun folgende Zusammenstellung:

Aufwand für Lohnzulagen bei 320 Schichten pro Jahr 512 Mk., an Funktionszulagen pro Jahr 241,20 Mk., Summa 753,20 Mk. Dieser Betrag würde noch nicht ausreichen, ein stielbühnes Schmelzfeuerlein zu pensionieren! Selbst wenn man die Lohnerböhrungen vom 1. April mit in Betracht zieht, so hat man für die circa 40 Arbeiter des Elektrizitätswerkes sage und schreibe 2100 Mk. mehr an Lohn in den Etat eingestellt, eine Summe, die nicht langt, das Gehalt auch nur eines höheren Verwaltungsbeamten aufzubessern. Diese Art Arbeiterpolitik ist einfach standalös.

Sind die Löhne nicht mehr verbesserungsbedürftig? Folgende Zusammenstellung dürfte genügend Aufschluß geben. Es erhalten an Tagelohn:

4 Arbeiter	5,50 Mk.,	1 Arbeiter	4,80 Mk.,
1	4,60	4	4,50
1	4,40	5	4,30
2	4,20	1	4,10
8	4,00	2	3,80
1	3,70	1	3,60
2 Arbeiter		3,50 Mk.	

Sehen wir von den vier ersten Maschinisten ab, die als Vorgesetzte gelten können, so ergibt sich ein Durchschnittstadelohn bei den über ein Jahr beschäftigten Arbeitern von 3,99 Mk. Und das für eine äußerst aufreibende und verantwortungsvolle Tätigkeit an Maschinen, Schaltbrettern und Heißzettel. Freilich können die Heizer noch Främien erhalten, als Lohn kommen dieselben aber nicht in Betracht, solange die Arbeiter keinen Rechtsanspruch darauf haben.

Aus den Betrieben der Berliner I. C. G. A.

Eigenartige Lohnverbesserungen sind kürzlich in den verschiedenen Betrieben der I. C. G. A. vorgenommen worden. Mit großen Worten waren seit längerer Zeit Lohnverbesserungen im größeren Maßstabe angekündigt worden und mit Spannung erwartete man in der Arbeiterwelt das Resultat. Doch der freisinnige Feig hat ein wenigztes Maschinistengeboren. Seine 10 Proz. der Arbeiter sind bei den Lohnverbesserungen bedacht worden. Vollständig leer ausgegangen sind z. B. sämtliche Betriebsarbeiter, Heizer, Helfer, im Betriebe der Ammonialfabrik, welche ca. 10 Arbeiter beschäftigt, erhielten ganze 2 Mann eine Zulage. Vielfach handelte es sich bei diesen Erhöhungen aber nur um die den Heizerlegern und Handwerkern nach der Lohnskala sowie zustehenden Erhöhungen. Ja, trotzdem diese Skala besteht, bedurfte es vielfach des energischen Eintretens der Kollegen, ehe die Verwaltung sich entschloß, diese sowohl qualitativ wie quantitativ unzulänglichen Verbesserungen einzutreten zu lassen. Besonders im Außenbetrieb scheint der Einfluß des Herrn Inspektors Rehsopf bestimmend zu sein. Für diesen Herrn existieren keine Lohnskalen; für ihn bestehen auch nicht die Beschlüsse und Bestimmungen der Direktion. Er setzt sich souverän darüber hinweg und schaltet und waltet mit „seinen Arbeitern“, wie es ihm paßt. Wir wollen nur einige besonders markante Fälle anführen. Vor einigen Jahren verhandelte der Arbeiterausschuß über die Anerkennung der Heizer, welche bei langsamem Geschäftsgang — es handelt sich hier nur um die jüngeren Kollegen — auf Wochen als Helfer beschäftigt werden. Das Resultat der Verhandlungen war, daß ihnen sowohl wie den Verarbeitern ihre frühere Lohngleichheit als Heizer in Anrechnung gebracht werden sollte. Ebenso sollten deswegen keine Abzüge am Lohn erfolgen. Anders Herr Inspektor Rehsopf. Er führt genau Buch über derartige Fälle und bemüht sie, um den betreffenden Kollegen den ihnen zustehenden Lohn zu entziehen. Kommt nun ein Heizerlegler und verlangt auf Grund der damaligen Verhandlungen den ihm zustehenden Lohn, so tritt Herr Rehsopf mit seinem Schreiber und einem umfangreichen Journal auf den Plan und erklärt: „Sehen Sie, hier steht's geschrieben, Sie sind in dem und dem Jahre mal so und soviel Wochen als Helfer gegangen und eigentlich beziehen Sie jetzt schon einen viel zu hohen Lohn“. Ein besonders trauriger Fall ereignete sich kürzlich. Für die Wasseraufheber besteht eine Skala, die

einen Anfangslohn von 4,00 und einen Höchstlohn von 5,00 Mk. vorsieht. Selbstverständlich wurde die Skala nicht eingehalten. Die Kollegen gehören zum Ressort des Herrn A. Sie beauftragten ihn als Ausschußmitglied, diesbezüglich bei Herrn Direktor Rudolph vorstellig zu werden. Herr Direktor Rudolph ist ein humaner Mann, und das Resultat war, wie nicht anders zu erwarten, ein günstiges. Herr Direktor Rudolph sagte die Einhaltung der Skala zu. Jedoch hatten die Kollegen und auch der Herr Direktor die Rechnung ohne Herrn Rehsopf gemacht. Herr Direktor Rudolph bestimmt und Herr Inspektor Rehsopf nimmt die Bestimmungen und wirft sie in den Papierkorb. Ein großer Teil der Kollegen wartet noch immer auf die ihnen zustehenden Zulagen. Von den Arbeitern verlangt Herr Rehsopf die strikteste Innehaltung seiner oft unbilligen und unausführbaren Bestimmungen, wir erinnern nur an die be-rühmten Dienstvorschriften für Heizerlegler und Aufseher. Er selbst aber kümmert sich nicht im geringsten darum, was seine Vorgesetzten bestimmen. Oder ist Herr Direktor Rudolph nicht sein Vorgesetzter? Ein weiterer Fall. Im Frühjahr beantragte der Arbeiterausschuß für Arbeiter an Zulagen und Zeigeiträngen eine Zulage von 20 Pf. pro Tag. Der Antrag wurde genehmigt. Doch warten die in Frage kommenden Arbeiter noch heute auf die Einhaltung des Versprechens. Die Haupttätigkeit des Herrn Inspektors scheint sich überhaupt darauf zu beschränken, angestrengt sein Hirn zu zermartern, um neue Verordnungen und Bestimmungen herauszugeben, sie sind auch danach. Eine Spezialität ist, wie schon angedeutet, herauszutüfeln, wie den Arbeitern am besten der ihnen zustehende Lohn vorzuenthalten oder zu kürzen ist. Am 1. Juli gab es nicht nur „Lohnverbesserungen“, sondern auch Lohnkürzungen. Die Kaskazinsarbeiter der einzelnen Reviere erhielten bis dahin neben ihrem Lohn eine Vergütung von 1—2 Stunden täglich für die etwas längere Arbeitszeit. Durch eine kürzlich erlassene Verfügung sind ihnen die Stunden entzogen worden unter gleichzeitiger Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde. Während in den Revieren im allgemeinen um 1/2 Uhr Arbeitslohn ist, müssen die Revierarbeiter bis um 6 Uhr zur Verfügung stehen. Allerdings wird ihnen gnädigst eine halbe Stunde Weizerzeit zugewilligt. Auf der einen Seite mehr Zeit zum Essen, auf der anderen Verkürzung des Einkommens. Ob sich Herr Rehsopf bei der Ausarbeitung dieser Verfügung nicht ihrer Widersinnigkeit bewußt geworden ist? Für einzelne Kollegen beträgt der Einnahmefallfall bis 150 Mk. im Jahre. Eine eigenartige Lohnverbesserung. In den Revieren Steglitz und Mariendorf muß allsonntäglich ein Heizerlegler und ein Helfer zur Verfügung stehen. Bezahlt erhalten sie nur die Zeit, während der sie beschäftigt werden. So kommt es vor, daß für diese Sonntagsarbeit ganze 3 Stunden bezahlt werden. Wo bleiben hier die Bestimmungen der Direktion bezüglich der Bezahlung der Sonntagsarbeit?

Eine Probe aufs Exempel ist nun auch bezüglich der bekannten Alters- und Invalidenversorgung für Arbeiter und deren Witwen gemacht worden. Die Witwe eines Arbeiters, welcher 19 Jahre im Dienst stand, erhielt eine einmalige Abfindung von 400 Mk. Eine andere, deren Mann 24 Jahre seine besten Kräfte der Anstalt opferte, erhält eine monatliche Pension von sage und schreibe 6 Mk. Wir sehen hier, wie recht die Kollegen daran haben, daß sie für ein derartiges Vorfengericht wenig Verständnis zeigten.

Allgemach dämmert es denn auch in den Köpfen, für die früher die Worte Solidarität und Kollegialität etwas Unverständliches waren. Das Erstarken der Organisation ist aber auch unumgänglich notwendig, wenn sich die Arbeiter der englischen Gasanstalten Lohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen wollen, an denen die Herren Rehsopf usw. vergeblich ihre arbeiterfeindlichen Bestrebungen versuchen. C. B.

Aus den Stadtparlamenten.

Leipzig. Der hiesige Stadtrat beschloß die Gewährung einer einmaligen Feuerungszulage an die städtischen Beamten mit weniger als 2500 Mk. Gehalt im Gesamtbetrage von 90 000 Mark.

Sonthcim. Mit Rücksicht auf die allgemeinen Feuerungsverhältnisse wurde den niederen Gemeindebediensteten eine Gehaltszulage von je 50—100 Mk. bewilligt.

Verban. Das Rat, und das Stadtverordnetenkollegium haben auf eine Eingabe beschlossen, am 30. September d. J. den städtischen Beamten, Bediensteten und Vorarbeitern, die ein Einkommen bis zu 3000 Mk. haben, eine einmalige Feuerungszulage, und zwar den Verarbeiteten 100, den unverbereiteten 50 Mk., zu gewähren. In gleicher Weise sollen auch die Direktoren und Lehrer der hiesigen Bürgerhörschulen Feuerungszulagen im Betrage von 150 bzw. 100 Mark erhalten. Die übrigen städtischen Arbeiter sollen schon früher Lohnzulagen erhalten haben. — Ins will bedürfen, als habe man hier wieder einmal die Bedürftigsten außer acht gelassen. Wenn sich unsere Kollegen freilich nicht rühren und der Organisation fern bleiben, darf man sich nicht wundern, wenn sie „übersehen“ werden.

Aus unserer Bewegung.

Berlin. Die Generalversammlung der Filiale Groß-Berlin fand am 21. Juli im Englischen Garten statt. Unter Punkt Mitteilungen gab Kollege Kay bekannt, daß die Organisationsarbeiten der Filiale an die Mitglieder durch den Staffboten Moll. Schabel zur Verteilung gebracht wurden. Er ersuchte um Beachtung der in den Sitzungen enthaltenen Bestimmungen und forderte die einzelnen Gruppen auf, die Delegiertenwahl zur „Erweiterten Verwaltung“ alsbald vorzunehmen. Die Namen der Delegierten seien der Ortsverwaltung sofort mitzuteilen. — Die Fragebogen, die die Zugehörigkeit unserer Mitglieder zur politischen Organisation und ihre Zeitungslektüre feststellen sollen, sind ebenfalls zur Verteilung gelangt; die Ortsverwaltung ersucht um recht gewissenhafte und objektive Ausfertigung der Fragebogen. — Zum Bezug von Kosthandsunterstützung ist eine zweckentfremdete Beitragszahlung Voraussetzung. Die Verwaltung macht nun den Vorschlag, solchen Mitgliedern, die aus anderen Organisationen zu uns übertreten, eine Karenzzeit von 26 Wochen zum Bezug von Kosthandsunterstützung vorzuschreiben. Auf Antrag des Moll. Wesołowski wird von der Generalversammlung demgemäß beschlossen. — Die Ortsverwaltung ersucht nochmals die Mitglieder, sich von Zeit zu Zeit, namentlich zu den Generalversammlungen, in den Besitz ihrer Mitgliedsbücher zu setzen, soweit diese sich sonst in den Händen der Beitragskammer zu befinden pflegen. — Die städtischen Arbeiter Berlins hatten am 21. Juni eine Protestversammlung veranstaltet, um den Magistrat an die vor einem Jahre eingereichte Allgemeine Arbeitsordnung zu erinnern. Ähnlich wird in der nächsten Zeit in allen Vororten seitens der Organisation vorgegangen werden, um die städt. Verwaltungskörper zu veranlassen, die von uns auch dort eingereichte Arbeitsordnung einer Beratung zu unterziehen. — Weiterhin soll im Herbst ein allgemeines Flugblatt für Groß-Berlin erscheinen, das die Tätigkeit unseres Verbandes darstellt und zur Gewinnung neuer Mitglieder beitragen soll. — Moll. Kay machte noch längere Ausführungen über die zwischen unserer Organisation und den Verbänden der Land- und Fabrikarbeiter sowie der Gärtner abgeschlossenen Kartellverträge. Eine zwischen der Leitung der Filiale und der Ortsleitung des Deutschen Gärtnerverbandes stattgehabte Konferenz, die eine von den Gärtnern verlangte Gebietsteilung bezwecken sollte, verlief resultatlos, weil die Vertreter unserer Organisation unter allen Umständen den in unserem Verbandsverbanden bestand von Gärtnern und Gartenarbeitern nicht getrennt oder geteilt sehen wollten. — Anlässlich der Berliner Bauarbeiterausperrung haben wir die Wahrnehmung machen können, daß die Zahl der in unserer Organisation vorhandenen Bauhandwerker, die früher in Gemeindebetrieben tätig waren, nicht gering anzuschlagen ist. Alle von der Aussperrung betroffenen Kollegen sind von unserer Organisation unterstützt worden. — Das Resultat der Wahl zum Internationalen Monarch in Stuttgart, sowie der Urabstimmung bezüglich § 11 wurde alsdann bekannt gegeben. Nachdem die Versammlung beschlossen hatte, 28 aus städtischen Diensten ausgeschiedenen Mitgliedern die weitere Mitgliedschaft zu gewährleisten und der Moll. Kay noch auf das am 25. August stattfindende Sommerfest der Filiale aufmerksam gemacht hatte, gab Moll. Hoffmann den Staffenbericht. Derselbe ist zu entnehmen, daß im Laufe des 2. Quartals 701 männlich und 20 weibliche Mitglieder gewonnen wurden. Doch stehen dem wieder 639 auscheidende Mitglieder gegenüber, so daß der Mitgliederstand sich auf 5501 beläuft. Zu einem großen Teil sind diese auscheidenden Mitglieder die Folge der gerade im 2. Quartal stattfindenden Entlassungen der Saisonarbeiter in den Gasanstalten. Ein sehr erheblicher Prozentsatz aber sind doch solche Kollegen, welche heute dem Rufe der Organisation folgend, in einigen Wochen, weil sie den Wert der Organisation nicht in ihrem vollen Umfange erkannt haben, auscheiden. Hier die notwendige Aufklärungsarbeit zu leisten, um aufzuklären treue Mitglieder zu gewinnen, ist eine dankenswerte Aufgabe, aller unserer Mitglieder, besonders aber der erwählten Vertrauensleute. — Von den zum erstenmal in der Berliner Filiale herausgegebenen Waimarken wurden 253 verkauft. Eine stärkere Beteiligung wäre hier Ehrenpflicht aller Kollegen gewesen. Der Erlös der Waimarken in Höhe von 613,25 Mark ist dem Kosthandsfonds überwiesen. — Die laufenden Ausgaben waren gegen die zu verzeichnenden Einnahmen um 1193,20 Mk. niedriger. Somit steigerte sich der vorhandene Massenbestand von 5105,77 auf 9238,97 Mk. Auch hier könnte eine Verbesserung der Verhältnisse nur sehr zu fördern sein. Zeigte der gegebene Bericht für das verflossene Quartal wohl einen Fortschritt gegen das vorhergehende 1. Quartal, so konnten doch bei intensiverer Mitarbeit aller unserer Mitglieder die Erfolge in jeder Hinsicht größere werden. Um allen der Organisation bevorstehenden Aufgaben gerecht zu werden, muß mit allen Kräften der Aktivität unserer Mitglieder, welche nicht durch den Arbeitswechsel bedingt ist, entgegen gearbeitet werden. Auf einen Stamm überzeugungstreuer Mitglieder gestützt, wird die Gewinnung der neuen Mitglieder mehr Fortschritte als bisher machen. — Den

gegebenen Bericht folgte eine kurze Diskussion. — Infolge Ausbleibens der Kollegen Kaspshul und Schmidt aus dem Hauptvorstande mußte eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Kollegen Stenzel der Antrag gestellt und auch angenommen, daß alle zu wählenden Funktionäre und Beisitzer zum Hauptvorstande der sozialdemokratischen Partei angehören müßten. Gewählt wurden zu Beisitzern im Hauptvorstand die Kollegen Gustav Vohrengel und St. Wesołowski. In den Aktialvorstand wurde an Stelle des ausgeschiedenen Kollegen Schulz der Kollege W. Süß gewählt. Zum Schluß machte Kollege Kay noch auf die ausgegebenen Sammelkarten für die Tabatarbeiter aufmerksam und ersuchte um rege Betätigung der solidarischen Hilfsbereitschaft. Nach einem Hinweis auf die in den nächsten Wochen stattfindenden Branchenversammlungen, die sich mit unseren Forderungen zum nächsten Etat beschäftigen müssen, wurde die gut verlaufene Generalversammlung geschlossen.

Chemnitz. Eine hier! besuchte öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter tagte am Sonnabend, den 20. Juli, im Watterns Restaurant, Dainstraße. Als Referent war Kollege Wobs in Berlin erschienen. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter. 2. Die erhöhte Lebensmittelpreise. 3. Diskussion. 4. Gewerkschaftliches. In seinem Referat zeigte Kollege Wobs in klarer, vielfach von Zustimmung der Kollegen unterbrochener Rede in großen Zügen das Elend hauptsächlich der bei der Stadt beschäftigten Kollegen. Lebhafter Beifall folgte seinem Vortrage. Nachstehende Resolution wurde von der Versammlung einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung ist mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und erklärt, daß die Lohnzulage ungleichmäßig gegeben wurde und völlig unzureichend ist. Die Verwaltungsstellen erwarten von der Stadtverwaltung noch eine weitere Zulage und Nachzahlung derselben an diejenigen Arbeiter, welche übergegangen worden sind, ferner auch für Affordarbeiter. Weiter protestieren die Anwesenden gegen die ungleiche Behandlung der einzelnen Arbeiter durch die Vorgesetzten. Auch sind die städtischen Arbeiter der Hebersetzung, daß in der Urlaubsfrage unbedingt eine Änderung eintreten muß, damit wenigstens ein willkürlicher Urlaub für alle Arbeiter nach bestimmtem Tauschalter, spätestens aber nach drei Jahren, ohne Altersbeschränkung zur Geltung gelangt. Die Arbeitervertreter werden beauftragt, die Wünsche der Kollegen bei der Stadtverwaltung vorzubringen.“ — Vom Referenten wurde sodann auf den Wert der Arbeiterpresse hingewiesen. In dieser Versammlung waren auch die Herren Stadtverordneten eingeladen worden, sie haben es aber nicht für nötig gehalten, zu erscheinen. In seinen Schlussworten ermahnte Kollege Wobs die Anwesenden, tüchtig zu agitieren, damit die Organisation weitere Fortschritte macht. Einige Kollegen ließen sich in den Verhandlungen annehmen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Gotha. Am 23. Juli fand unsere Mitgliederversammlung statt, leider war dieselbe nicht so besucht wie es hätte sein können. Nach Erledigung des rein Geschäftlichen referierte Kollege Weinß über das Thema: „Deutsche Sozialpolitik“. Der Vortrag wurde von den anwesenden Kollegen mit großem Interesse verfolgt. Im Anschluß hieran wollen wir aber die Kollegen ermahnen, mehr wie bisher für unsere gemeinsame Sache einzutreten. Es darf keiner glauben, nunmehr auf seinen „Vorbeeren“ ausruhen zu wollen, denn Stillstand in einer gewerkschaftlichen Organisation ist so gut wie Ausgång. Jeder einzelne Kollege muß eben für seine Sache eintreten, das kann er am besten, wenn er die Versammlungen regelmäßig besucht. Also, fort mit der Gleichgültigkeit, dann können wir in der Verbesserung unserer Arbeitsverhältnisse, wenn auch langsam aber doch sicher vorwärts schreiten.

Magdeburg. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung tagte am 20. Juli bei Lichteisfeld. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben des Kollegen Krull in üblicher Weise geehrt. Der Massierer gab den Staffenbericht für das 2. Vierteljahr; auf Antrag der Revisionen wurde demselben Lobdarque erteilt. Weiter wurde noch die Wahl je eines Hilfskassierers für Zandenburg, Wilhelmstadt und Alte Neustadt vorgenommen. — Beim Kartellbericht wurde die im Kartell beschlossene Form der Unternehmung „zunächst pro Mitglied 3 Pf.“ für die Tabatarbeiter seitens der Versammlung gutgeheißen. Auf die demnächst stattfindende Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer werden die Kollegen besonders aufmerksam gemacht. In der nächsten Mitgliederversammlung soll diesbezüglich über das Thema: „Welchen Wert für die Arbeiterchaft haben die aus den freien Gewerkschaften sich rekrutierenden Gewerbegerichtsbeisitzer“, referiert werden. Zum Schluß wurden noch die Kollegen ersucht, in den Betrieben eine rege Agitation für den Verband zu entfalten.

Rundschau.

Ueber Nebelhände in den Berliner Markthallen, so schreibt der „Vorwärts“, wurde in einer Mitgliederversammlung der städtischen Markthallenarbeiter lebhaft Klage geführt. Die Räumlichkeiten, die den Arbeitern zur Verfügung stehen, seien durchaus ungenügend. So wurde erzählt, daß in

Markthalle 1 ein Raum von 6½ Meter Länge und 5½ Meter Breite für 37 Arbeiter eingerichtet sei. Da sind 22 kleine Schränke, 1 Feuertisch, 1 Tisch und 1 Bank vorhanden, so daß der Raum fast ausgefüllt ist. Im Stehen müssen die Arbeiter essen, der Geruch in diesem Raum ist oft fürchterlich, denn die schweren Stühle, die beim Sitzen nicht werden, haben dort ebenfalls ihren Platz. Viele Arbeiter klagen über rheumatische Leiden, die sie sich durch die nasse Arbeit holen. Große Enttäuschung wurde darüber laut, daß die vom Magistrat bewilligten Löhne von 4,50 Mark, die nach neun Jahren den Arbeitern zuteil werden sollen, nicht zur Auszahlung kommen, sondern durch ein Zöten der Zulage von zwei zu zwei Jahren ausichtslos verzögert werden. Da gibt es Leute, die schon 12 und 15 Jahre in Tätigkeit sind, aber die 4,50 Mk. nicht erhalten. -- Eine bestimmte Wechselfrist in der Arbeitszeit wurde vorgeschlagen und ein Arbeitslohn von 4 Mk. im Anfang und nach 8 Jahren 5 Mk. verlangt, ferner ein Urlaub im Sommer, und zwar nach einem Jahre 3 Tage, nach zwei Jahren 5 Tage, nach drei Jahren 8 Tage und nach fünf Jahren 10 Tage. Die Kampfwärter in den kleinen Hallen wünschen dieselben Lohnsätze, wie sie in der Markthalle in Geltung sind. Der Arbeiterausschuß soll auf dem Petitionswege der vorgesetzten Behörde die Forderungen der Arbeiter vorlegen, so beschloß die Versammlung und sagte noch in einer Resolution hinzu, daß die vom Magistrat bewilligten Löhne vom 1. April 1907 an zu zahlen seien an jeden dazu Berechtigten. Ferner wird verlangt: Gleichstellung der Löhne der Jahrtstahlrührer mit den Kampfwärtern beim elektrischen Licht, den Mollbläsern wie den übrigen Arbeitern, unter Gewährung der Lohnlage für Handwerker, wenn Jahrtstahlrührer deren Funktion ausüben. -- Ein Dreischichtensystem, jede Schicht zu acht Stunden, soll eingeführt werden. -- Die Stuhlwärter sind als Betriebspersonal anzuerkennen. Einstimmig erklärte sich die Versammlung für die vorgeschlagenen Verbesserungen und erwartete, daß auf die Wünsche der Arbeiter mehr Rücksicht genommen werde wie bisher. -- Untere Kollegen in den Markthallen stehen leider seit Jahren abwärts von unserem Verbands. Obwohl sie des öfteren die Unzumutbarkeit des getrennten Marschierens haben fühlen müssen, scheint nicht nur nicht der Eifermut für unsere etwas höheren Beiträge vorhanden zu sein. Wann wird hier endlich Wandlung eintreten? Wir konnten in Vertm in dieser Beziehung längst weiter sein, hatten wir nicht noch gar so viele jughafte oder eigeninnige Kollegen, die unsern Verbandsbeitrag scheuen.

Bei der Münchener Streikereinigungs-gesellschaft ist mit den Arbeitern ein Tarifvertrag zustande gekommen, durch den vor allem eine bessere Regelung der Arbeitszeit erreicht worden ist. Die Lohnerhöhungen betragen 2 bis 3 Mk. pro Woche. Die Mindestlöhne wurden pro Woche festgesetzt je nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf 24 bis 26 Mk. für die Mätscher und auf 21 bis 25 Mk. für die Mithrader. Nach dem 25. Mai 1909 erhalten Mätscher und Mithrader noch 1 Mk. Zulage pro Woche. Der Vertrag läuft bis zum 25. Mai 1911.

Arbeiter als Staffage. Rektionäre Blätter enthalten sich weidlich über einen Beschluß, den das Reichsbanner-Gewerkschaftsblatt in folgender Form gefaßt hat: „Das Gewerkschaftsblatt nimmt mit Entrüstung Kenntnis von der Tatsache, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter bei der Kaiser-Serenade auf dem Schloßplatz am 14. Mai 1907 mitgewirkt haben, und bedauert aufs Lebhafteste, daß in der Zeit des verfluchten Niederrückens und der den Arbeitern aufgezwungenen schweren wirtschaftlichen Kämpfe die Leiter und Führer der Organisationen nicht in der Lage sind, zu verhindern, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sich als Staffage für den Vandalismus gebrauchen lassen, sich aber auch ferner den Gegnern gegenüber der Väterlichkeit preisgeben. Das Wohnen zweier Seelen in einer Brust ist nachweislich der erste Schritt zum organisierten Streikbruch. Das Gewerkschaftsblatt ersucht daher die Vorstände der angehörenden Gewerkschaften, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Aufklärung unter den Mitgliedern zu schaffen, die gleichzeitig Mitglieder von bürgerlichen Vereinen mit Tendenzen sind, die den Organisationen der Arbeiter feindlich sind oder der Förderung der modernen Arbeiterbewegung hindernd im Wege stehen.“ Das Blatt will also die Solidarität unter den Arbeitern angesichts der gemeinsamen Kämpfe auf demokratisch aufrecht erhalten und glaubt die Arbeiter zu gut als Staffage für bössche Zeitbedenken. Und darum entwirft Proteste und niedliche Demunziationen durch die „nationalen“ Väterseelen, die sich einen deutschen Nutzen gar nicht ungekrummt vorstellen können.

Verfammlungskalender

Bayreuth. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir unser Total von Mendel verlegt haben und zwar in die Zentrallhalle bei Frau Görl. Versammlung ist jeden 1. Samstag im Monat. Der Vorstand.

Totenliste des Verbandes.

- | | |
|--|--|
| Wilhelm Lehmann, Dresden
† 12. Juli 1907 im Alter von 51 Jahren. | Emil Hille, Berlin-Weißensee
† 21. Juli 1907 im Alter von 38 Jahren. |
| David Striebel, Stuttgart
† 15. Juli 1907 im Alter von 56 Jahren. | Hermann Zeiske, Jitta
† 21. Juli 1907. |
| Peter Kockel, Dresden
† 16. Juli 1907 im Alter von 66 Jahren. | Heinrich Paetow, Hamburg
† 22. Juli 1907 im Alter von 46 Jahren. |
| Christian Peterohn, Berlin
† 25. Juli 1907 im Alter von 57 Jahren.
Ehre ihrem Andenken! | |

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Zweigbureau München, Mariabühlplatz 33. — Telefon 3778

Sonntag, den 4. August 1907, nachmittags 3 Uhr

Großes Sommer-Fest

verbunden mit Konzert, Tanz, Gesang,
Preisgesellschaften, Glückshafen und
Kinderbelustigungen sowie Vorführung
des Kinematograph mit lebenden Bildern

in den
„Bergbräu-Bierhallen“, Berg-Strasse Nr. 22
Trambahnhaltestelle: Giesingerberg.

Eintritt frei! Das Preisgesellschaften beginnt vormittags 10 Uhr.
o o Das Fest findet bei jeder Witterung statt. o o
Zu zahlreichem Besuch ladet freundlich ein
Der Ausschuß.
NB. Der eventuelle Ueberfluß wird für kranke und hilfbedürftige Mitglieder verwendet.

Verbandssteil.

Bekanntmachungen des Verbands-Vorstandes.

In dieser Nummer der „Gewerkschaft“ sind die ziffernmäßigen Einzelresultate sowie das Gesamtergebnis der Abstimmung und der Delegiertenwahl veröffentlicht. Aus demselben geht hervor, daß der Vorschlag des Verbandsvorstandes betreffend Abänderung des § 11 Abs. 2 des Statuts mit 605 gegen 284 Stimmen angenommen worden ist. Der § 11 Abs. 2 des Statuts hat also nachstehenden Wortlaut erhalten:

Ihre seitherige Mitgliedschaft wird in der Weise angerechnet, daß die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochenbeiträge für die im vorliegenden Statut niedergelegten Leistungen des Verbandes in Betracht kommen. Für Stützunterstützung gemäß § 25 Abs. 3 und für Erwerbslosenunterstützung entsprechend § 24. Bei Bezug von Unterstützungen wird die Stützzeit nach der letzten Unterstützungsanzahlung in der früheren Organisation berechnet.

Diese Neuerung tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft. Bei Nebertritten aus anderen Gewerkschaften erfolgt nun die Beitragsumrechnung nicht mehr durch den Hauptvorstand, sondern durch die Mittelleitungen. Näheres über die praktische Durchföhrung dieses Beschlusses geht den Mittelleitungen auf dem Zirkularwege zu.

Wie oben erwähnt, gingen aus der Delegiertenwahl hervor: Altmeyer, Pötzner und Sebold als Monarch- und Monarchendelegierte, sowie Vögelin, Schäfer und Wubli als Monarchendelegierte. Hierzu kommen noch als Vorstandsvertreter für die erste Delegation Mohs und für die zweite Pittner. Wir werden also auf dem Monarch mit vier und auf der Monarch mit acht Personen vertreten sein. Ferner ist noch bekannt zu geben, daß Verbandsvorstand und Ausschuß der definitiven Berichterstattung des Kollegen Karole nach Stuttgart a. N. ihre Zustimmung gegeben haben.

Für den Verbandsvorstand: **Albin Mohs.**

Zusammenstellung der Resultate von der Urabstimmung und den Delegiertenwahlen.

Table with columns for 'Abgegebene Stimmen', 'Ungültig', 'Für', 'Gegen', 'abgegebenen Stimmen', 'Ungültig', 'Allwäter', 'Bürger', 'Bauh', 'Lifden', 'Schäfer', 'Gebald', 'Seibald', 'Gedmann', 'Meißner', 'Steuer', 'Gehobardt'. Rows list various cities and regions like Augsburg, Bamberg, Regensburg, etc.

† hat nicht gewählt. 7569 878 6105 286 7571 115 6311 4827 427 497 4920 4759 2911 3116 3476 629 757
Aucherdem haben Stimmen erhalten: Fürer Strahburg 499, Dittmer Berlin 440, Schomburg 431, Richter Dresden 428, Sebald Nürnberg 354, Stadl Stuttgart 180, Reiter Stuttgart 176, Kuy Stuttgart 163, Voth Stuttgart 117, Stadl Mannheim 107, Sebald Mannheim 106, Seb Yang Stuttgart 91, Freytag Mannheim 71, Kothfelder Mannheim 51, Stadl Mannheim 49, Mohl Mannheim 39, Reich Mannheim 28, Ghr. Yang Stuttgart 25, Dittmer Ludham 4, Sebald Mannheim 22, Sturm München 21, Dieter Stuttgart 21 und Sebald München 20; ferner erhalten 152 verpunktete Stimmen auf 64 verschiedene Mandatanten.

Als gewählt gelten demnach: Für den internationalen Arbeiter-Kongress: Allwäter, Stuttgart, Bürger, Hamburg und Sebald-München und zur internationalen Gemeindefreier-Konferenz: Allwäter, Bürger, Gebald, Lifden, Dresden, Schäfer-Möln und Wuyky-Berlin. Vom Verbands-Vorstand delegiert werden für den Monstreif, Mehs und für die Monferenz Mehs und Dittmer. Für den Verbands-Vorstand: Albin Mehs.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gewerkschaften und Staatsarbeiter G. Hermann, Verantwortlicher Redakteur: G. Dittmer, Leise Berlin W. 30, Kienersfeldstr. 24. Druck: Bismarcks Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Engel & Co., Berlin SW. 6, Lindenstr. 60.